

Informationsblatt Pflegeheimaufnahme TeilzahlerInnen

1. Kontakt

Name der Pflegeeinrichtung: _____

Einrichtungsleitung: _____

Stellvertretung: _____

Sonst. AnsprechpartnerInnen: _____

2. Aufnahmegespräch in der Pflegeeinrichtung:

- ✓ Pflegemaßnahmen
- ✓ Wahl des Hausarztes
- ✓ Medikamentenblatt
- ✓ Wäsche
- ✓ Dokumente
- ✓ Mahlzeiten
- ✓ Biografiearbeit

Bei der Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung:

- ✓ Heimvertrag unterschreiben
- ✓ Fotoveröffentlichung unterschreiben
- ✓ Lichtbildausweis hinterlegen

3. Meldung der Bewohnerin/des Bewohners

Ab Beginn einer Daueraufnahme ist der/die BewohnerIn in der Gemeinde unserer Einrichtung hauptgemeldet.

Meldezettel wird von Verwaltungsassistentin der Einrichtung an Gemeinde übermittelt.

Die Ummeldung bei der PVA und der BH Liezen wird von uns übernommen.

Die Ummeldung bei privaten Versicherungen muss vom Angehörigen durchgeführt werden.

4. Pflegestufe 4

Ab der Pflegestufe 4 ist laut Land Steiermark die Pflegeheimunterbringung gegeben. Bei den Stufen 0 bis 3 kommt ein Gutachter (Amtsarzt oder Pflegesachverständiger) der BH Liezen.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Unterbringung im Pflegeheim muss vor dem Pflegeheimeintritt bei der BH Liezen eingebracht werden.

Der/die AntragstellerIn oder sein/ihr Vertreter (SachwalterIn, Vertretungs-befugte/r im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder notariellen Vertretungs-vollmacht) muss den Antrag und das Blatt Zahlungserklärung unterschreiben.

Die Geschäftsführung des SHV Liezen gibt Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare, nur die Punkte betreffend Einkommen und Vermögen müssen vom/von der AntragstellerIn oder seinem/seiner Bevollmächtigten persönlich ausgefüllt werden.

5. Zuständigkeit BH Liezen

Die zuständige Bearbeiterin der BH Liezen ist Frau Claudia Freudenthaler.

Tel.: 03612 / 2801-373

Fax: 03612 / 2801-550

Mail: bhli@stmk.gv.at

6. Zahlungserklärung

80% der Pension und des Pflegegeldes

⇒ BH Liezen = Verpflegskostenanteil

20% der Pension

⇒ steht dem/der BewohnerIn als Taschengeld zur Verfügung

13. und 14. Bezug

⇒ steht dem/der BewohnerIn für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung

€ 45,18 (= 10% der Pflegestufe 3)

⇒ steht dem/der BewohnerIn für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung

Der Rest ist leider ein Ruhensbetrag, der lt. Sozialversicherungsgesetz nicht mehr ausbezahlt wird.

Sollte der/die AntragstellerIn unterhaltspflichtig sein (z.B. für eine zu Hause lebende Ehefrau, die keine oder nur eine geringe Pension bezieht), muss das auf der Zahlungserklärung vermerkt werden.

Vorschreibung 80%ige Anteile

Die Geschäftsführung des SHV Liezen muss dem/der BewohnerIn bis zum Erhalt des Bescheides zur Heimrestkostenübernahme der BH Liezen, 80% der Pension bzw. der Pensionen sowie 80% des Pflegegeldes (beides monatlich im Nachhinein) und etwaiger sonstiger Einkünfte, mittels einer Rechnung vorschreiben. Die Einzahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt erbeten.

Bei Erhalt des Bescheides der BH Liezen, erfolgt eine Rücküberweisung der geleisteten Beträge an den/die BewohnerIn und es erfolgt eine Neuverschreibung durch die BH Liezen. Sollte der/die BewohnerIn den Abschluss des Bescheidverfahrens nicht erleben, können die geleisteten Zahlungen leider nicht rückerstattet werden.

7. Unterlagen an Herrn Hofreiter bzw. Frau Radaelli

siehe Merkblatt

„Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Restkostenübernahme“

8. Übergangsfrist

Bis zur automatischen Pensions- und Pflegegeldteilung (welche von der BH mittels Bescheid beantragt wird) bekommt der/die BewohnerIn noch die gesamte Pension und das Pflegegeld auf das Konto (bzw. wird dieser Betrag per Postanweisung ausgezahlt). Für diese Übergangsfrist wird von der BH Liezen ein Schreiben mit Zahlschein über die gesetzlichen Verpflegskostenanteile geschickt.

Das Bescheidverfahren müsste durch die BH Liezen spätestens nach 6 Monaten abgeschlossen sein.

9. Depotgeldverwaltung

Es besteht die Möglichkeit, im Pflegeheim ein Depotgeld für den/die jeweilige BewohnerIn zu hinterlegen. Mit diesem Geld können dann beispielsweise Frisör- oder Fußpflegebehandlungen und andere Einkäufe bezahlt werden.

Um diesbezügliche Versorgungsengpässe zu vermeiden, ersuchen wir darauf zu achten, dass der Depotgeldstand permanent mindestens € 50,00 beträgt.

Im Ablebensfall muss ein eventuelles Depotgeldguthaben (und auch Besitztümer, wie Schmuck usw.) von uns an das zuständige Notariat gemeldet werden.

10. Modalitäten bei Postübergabe

Für einen reibungslosen Ablauf, benötigen wir von jedem Bewohner/jeder Bewohnerin eine Postvollmacht. Diese wird im Zuge der Vertragsunterzeichnung gewährt. Dies ist notwendig, da wir die aktuellen Pensionsbestätigungen, Pflegegeldbescheide, BH-Bescheide usw. unserer BewohnerInnen immer zeitnahe (für die Verrechnung und Dokumentation) erhalten müssen.

11. Gebühren & Zuschläge

Die Heimgebühren werden laut aktueller Heimgebührenübersicht verrechnet.

Die Warteliste für die Einbettzimmer liegt direkt in der Einrichtung auf, bitte gegebenenfalls vormerken lassen.

Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer wird der Einbettzimmerzuschlag laut Informationsbrief verrechnet. Dieser Zuschlag wird nicht finanziell durch die BH Liezen unterstützt.

12. Abwesenheit BewohnerIn

Im Abwesenheitsfall (Krankenhausaufenthalte usw.) eines Bewohners/einer Bewohnerin, wird eine Reduktionskomponente berücksichtigt.
Ab dem 4. Tag der Abwesenheit wird die Grundgebühr deshalb um 8,14% reduziert.

Bei TeilzahlerInnen wird der verringerte Betrag mit der BH Liezen verrechnet. Leider gibt es diesbezüglich keinen Rückersatz seitens der BH.

Bei einem Einbettzimmerzuschlag kann keine Reduktionskomponente zum Abzug gebracht werden, da dies wie ein Mietverhältnis betrachtet wird.

Bei einem Heimurlaub des Bewohners/der Bewohnerin ist für diese Zeit keine Rückerstattung seitens der BH möglich.

13. Kündigung durch den Bewohner/die Bewohnerin

- Bei einem Austritt innerhalb der ersten 15 Tage des Heimaufenthaltes gibt es keine Kündigungsfrist und keine Kündigungsentschädigung. Es werden lediglich die Anwesenheitstage in Rechnung gestellt.
- Bei einem Austritt ab dem 16. Tag des Heimaufenthaltes, wird das gesamte Monat in Rechnung gestellt.
- Ab einem Heimaufenthalt von einem Monat, tritt eine vierwöchige Kündigungsfrist in Kraft.
z.B.: Austritt am 31.12. ⇒ schriftliche Kündigung per 30.11.
- Bei einem internen Wechsel innerhalb unserer 7 Pflegeeinrichtungen gibt es keine Kündigungsfristen, diese kommen nur bei einem Austritt nach Hause, oder einem Wechsel zu einer Pflegeeinrichtung, welche nicht dem SHV Liezen angehörig ist (z.B. Volkshilfe Seniorenzentrum Liezen, Pflegeheim St. Benedikt Frauenberg etc.), zu tragen.

ACHTUNG: Wenn bei einem Austritt noch kein Bescheid der BH Liezen vorliegt, können die Heim- und Pflegekosten auf den Bewohner/die Bewohnerin zurückfallen!